

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 30. Montag den 22ten Julii 1776.

I Beförderung.

**Min-
den.** **S**e. Majestät der König
haben den bey hiesiger
Hochlöbl. Regierung
gestandenen Referen-
darium Herrn Zurbellen, als Richter in
Bielefeld allergnädigst zu bestellen geruhet.

II Publicandum.

Die Generaldirection der Königl. Preuss.
allgemeinen Wittwenversorgungsan-
stalt machet bey Annäherung des zweyten
Receptionsterminus hierdurch bekannt: daß
diejenigen, welche in solchem Termin als
Mitglieder der Wittwensocietät recipiret
seyn wollen, ihre Documente und Gelder
ohnefehlbar in dem künftigen Septem-
bermonat einreichen müssen; indem, wenn
nicht längstens den 1. Oct. c. a. alles ohne
Mangel berichtigt ist, die Reception in
solchem Termin nicht Statt hat, sondern
bis zum folgenden Termin verschoben blei-
ben muß.

Wann auch die Generaldirection bey dem
ersten Receptionstermin bemerkt hat, daß
die Vorschriften des Königl. Patents und
Reglements d. d. Berlin den 28. Dec. 1775.
von denjenigen, welche sich zum Beytritt
gemeldet, nicht überall beobachtet worden,
indem entweder bey den eingereichten Tauf-
und Gesundheitscheinen die gerichtliche
Certificate gänzlich gefehlet haben, oder
solche doch nicht durch die Amtssiegel der

Gerichtspersonen bestärkt, noch die Zahlen,
welche das Alter bestimmen sollten, verorde-
netermaßen mit Buchstaben ausgeschrieben
gewesen sind u. wie denn auch nicht selten
an statt vollwichtiger Pistolen leichtes Gold
eingekommen, welches alles in Ansehung
der Generaldirection Zeitverlust und Aufenta-
halt in den Geschäften, für die Interessens-
ten selbst aber unnötige Kosten veranlaßet:
So erachtet die Generaldirection für nöthig,
dem Publico nochmals in Erinnerung zu
bringen.

1) Daß ein jeder, welcher der Wittwen-
anstalt beytreten wil, für sich einen Tauf-
schein und ein Gesundheitszeugniß, und
für seine Frau einen Tausschein überge-
ben muß.

2) Daß in den Tausscheinen die Zahlen,
so die Zeit der Geburt bestimmen, mit Buch-
staben auszusprechen, und

3) außerhalb Berlin gerichtliche mit dem
Siegel der Gerichtspersonen bestärkte Attes-
te hinzuzufügen sind, dahin, daß der Pres-
biter des Orts den Tausschein wirklich aus-
gestellt habe.

4) Daß die Gesundheitsatteste den wes-
entlichen Inhalt nach, genau nach Vor-
schrift des Reglements S. 9. zu fassen, und
insonderheit der Ausdruck An Eides Statt
nicht auszulassen;

5) Daß die Gesundheitsatteste in Berlin
von 4 Mitgliedern der Wittwensocietät oder
in deren Ermangelung von 4 andern Be-

landten reblichen Männern zu unterschreiben, welche bezeugen: daß ihnen der Recipiendus bekant sey, und sie das Gegentheil von dem, was der Medicus attestiret nicht wissen;

6) daß bey den Gesundheitszeugnissen außerhalb Berlin überdem noch ein gerichtliches, oder von einem Notario und 2 Zeugen ausgestelltes Certificat hinzuzufügen, dahin, daß der Medicus und die vorerwähnte 4 Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben, und keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Recipiendi oder seiner Frauen sey;

7) daß ein jeder Recipiendus, in so fern es nicht notorisch ist, vornemlich von entfernten und fremden Orten, ein gültiges Zeugniß beybringen muß, daß er nicht in wärtlichen Militairdiensten stehe, und nicht gewöhnlich zur See fahre;

8) daß wenn eine Mannsperson einer fremden Ehefrau auf den Tod ihres Ehemannes, oder überhaupt eine Frauensperson sich selbst eine Pension auf den Todesfall einer Mannsperson versichern lassen wil, die schriftliche gerichtlich attestirte Einwilligung der Mannsperson erforderlich ist;

9) Daß Militairbediente, welche recipirt seyn wollen, worunter auch Regiments- und Compagniefeldscharführer zu rechnen, für sich und ihre Frauen einen besondern Revers beyzubringen haben, daß ihnen die Bedingung des Reglements §. 4. lit. a. bekant sey, und sie bey entscheidendem Kriege mit Zurückzahlung dessen, was ihnen §. 20. lit. f. versichert wird, sich begnügen wollen endlich

10) daß die Antritts- und erste halbjährige Beytragsgelder bey der Reception in vollwichtigen Fried. dor. oder andern vollwichtigen Pistolen zu erlegen, und dem Courant das Agio a 6 Rtblr. 16 Gr. pro Cent oder 2 Gg. pro Sthl. Louis dor. beyzufügen ist.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen des mehrgedachten Patents und Regle-

ments sämtlich ungeändert, und da nach Naasgabe dessen §. 39. in sämtlichen Königl. Provinzen Commissarii ernannt worden, an welche sich die Recipiendi in loco oder doch in der Nähe adressiren, ihre Documente übergeben, und ihre Gelder zahlen können: So stehet es einem jeden frey, sich an diese Commissarien oder an die Generaldirection unmittelbar zu wenden, oder auch seine Geschäfte durch einen in Berlin wohnhaften Mandatarius besorgen zu lassen, und werden die Documente zu allen Zeiten, auch die Gelder nach Bequemlichkeit eines jeden, allenfalls noch vor Eintritt des Septembermonats angenommen.

Berlin den 1. Juli 1776.
Generaldirection der Königl. Preussischen
allgemeinen Wittwen- und Waisen-
anstalt.

III Citations Edictales.

Amt Reineberg.

Da der Königl. Eigenbehörige Colonus Berend Henr. Kottmeyer, sub Nr. 5. Bauerschaft Holsen um Convocation seiner Gläubiger geziemend nachgesucht, diesem Sachen auch von Gerichtswegen, da dessen Stelle schon vor Jahren zum Besten derer Creditoren elociret, um so mehr deferiret worden; So werden Kraft dieses Proclamatiss alle und jede, welche an dieser Stelle eine Forderung haben, sie möge auch herrühren woher sie wolle öffentlich geheschet und vorgeladen, in denen ad liquidandum bey diesem Amtsgericht auf den 25. Jul. den 15. Aug. und den 5. Sept. a. c. angesetzten Terminis Morgens 9 Uhr zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig ad protocollum anzuzeigen, sich mit Debitore communi zu berechnen, wie auch die zu Beglaubigung ihrer Forderungen in Händen habende Urkunden, wovon beglaubte Abschrift bey denen Acten zu lassen vorzuzeigen, sodann aber ihre Befriedigung aus dem jährlichen Ueberschuss in künftiger locatoria wahrzunehmen, und haben es sich diejenigen, welche in denen ad liquidandum angesetzten Terminis nicht er-

scheuen, selbstn bezumessen, daß sie mit ihren Forderungen präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde.

Amte Reineberg. Sämtliche an der sub Nro. 45. B. Gehlenbeck belegenen Fr. Henr. Schütten Stette Spruch und Forderung habende Creditores werden ad Terminos den 31. Jul. und 21. Aug. c. edict. verabladet. S. 28. St. d. N.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preußen, u. c.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen; wasmaßen der zu Lübbek belegene Finsche Plum der Newedische Burgmanns Hof, bey welchen sich befinden

1) 2 Wohnhäuser und ein Viehhaus, taxirt zu 1651 Rthl. 19 Gg. 4 pf.

2) Die zu 100 Rthl. angeschlagene Jagdgerechtigkeit im Amte Reineberg und in den Lübbeker Stadtfuren,

3) die Hude- und Weidgerechtigkeit: a) mit 8 Kühen auf dem gemeinen Stadtbrüche, so zu einer Nutzung zu 6 Rthl. und zu Capital 120 Rthl. taxirt ist. b) die Weide des Güssen Hornviehes und der Pferde auf der Masch angeschlagen zu Capital zu 60 Rthl. c) die Schweineweide taxirt nach der Nutzung von 2 Rthl. auf 40 Rthl. d) die Mastgerechtigkeit zur vollen mit 4, und zur halben Mast auf 2 Schweine angeschlagen, nach der Nutzung von 1 Rthl. jährlichen Durchschnitt 20 Rthl. e) die Schäferengerechtigkeit auf so viel Stück, als der Eigenthümer durchfuttern kan, und so wegen des Compascui, so die übrige Burgmanns und adeliche Höfe mit diesem Hofe gemein haben, nur jährlich zu 10 Rthl. und also zu Capital 200 Rthl. taxirt ist.

4) Ein Bergtheil von 62 Schfl. Saat mit Büchen Brandholz, woraus jährlich 15 Fuder Brandholz, jedes Fuder 1 Rthl. 4 Gg. und also zu einen Werth von 350 Rthl. angeschlagen ist.

5) eine Fischerey bey Langen Haus zu

Bittingdorf, nach einen Nutzen von jährl. 12 Ggr. zu 10 Rthl. taxirt.

6) ein Kirchenstuhl von 4 Sizen in der Stadtkirche, Num. 58. taxirt zu 10 Rthl. dito Num. 67. = 5 Rthl. dito Nr. 52. von 8 Sizen 10 Rthl. dito Nr. 4. bey dem Altar von 4 Sizen 10 Rthl. zusammen 35 Rthl. angeschlagen.

7) Ein Erbbegräbniß in der Kirche vor den Stählen Nro 52. mit seinen 2 großen Steinen, taxirt 10 Rthl. 4 Begräbniße auf dem Kirchhof, 15 Rthl. beydes zusammen 25 Rthl. angeschlagen.

8) In Länderey Garten und Wiesen: a) 4 Schfl. Saat Bergland, am obersten Aley taxirt zu 50 Rthl. b) 2 Schfl. Saat zwischen den Befen, taxirt zu 60 Rthl. c) 1 Schfl. Saat hinterm Kreuzkampe zu 40 Rthl. d) 1 Schfl. Saat aufm Behl., taxirt 45 Rthl. e) eine große Wiese unter der Kubbrücke, 500 Rthl. f) eine Wiese am Papenmarkt, die Finkenburg gesant, taxirt 60 Rthl. g) Der Obst- u. Küchen-garte bey dem Hause taxirt zu 130 Rthl. h) eine Köthefuhle angeschlagen zu 5 Rthl. in eine Laye gebracht, und nach Abzug der auf 7 Rthl. 12 Ggr. davon jährlich gehenden zu 150 Rthl. Capital angeschlagen Dnerum auf 3376 Rthl. 19 Ggr. 4 pf. gewürdiget worden.

Wann nun solcher Hof mit den beschriebenen Grundstücken und besonders demselben auflebenden Gerechtsamen öffentlich verkauft und dazu Termini auf den 28. Aug. 30. Oct. a. c. und den 11. Jan. a. fut. angesetzt worden sind: So werden hiermit alle und jede, welche diesen sub concursu über des abgelebten Bergrichter Finken Vermögen befangenen freyen Burgmannshof zu erstehen gesonnen, hierdurch vorgeladen, in den präfigirten Terminis und in Specta in den letzten peremptorischen Termino Vormittags um 10 Uhr Nachmittags um 2 Uhr allhier vor der Regierung zu erscheinen, darauf zu biethen, und hat der Meißbietende zu gewarten, daß ihn der Hof mit seinen Grün-

den und Gerechtsamen für das licitirte Pretium zugeschlagen, und dagegen Niemand weiter gehöret werde. Wie denn auch alle diejenigen, so an diesen feilgebotenen Hof und dessen Grundstücke einig Recht oder Anspruch haben, zugleich mit vorgeladen werden, in den angezeigten und besonders im letzten Termine ihr Recht zu dociren, oder gewärtig zu seyn, daß sie damit präcludiret und ihnen ein immerswährendes Stillschweigen auferlegt werde. Uhrkundlich dieses Subhastationspatent unter der Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertigt. So geschehen Minden den 18. Junii 1776.

An statt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preußen. 2c. 2c. 2c.

Frh. v. d. Reck.

Minden. Wir Director, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: Wasmassen im Besolgs des von Hochlöbl. Landesregierung uns gewordenen Auftrages, ad instantiam des Brieknedischen Curatoris Concursum, die dem Dohmcamerario Sägel zugehörige Ländereyen subhastiret werden sollen. Diese bestehen in 6 Morgen und so viel Stücken, sind vor dem Marienthore am Petershager und oben dem hollen Wege belegen und mit 10 Schff. Zinsgerste an die Vicarien des Martini Capituls jährlich beschweret, weshalb jeder Morgen auf 20 Rthl. von denen geschwornen Aeltermännern gewürdiget worden. Die Kauflustige werden hiemit eingeladen, sich in Terminis den 1. Aug. 2. Sept. und 3. Oct. c. auf dem Rathhause Morgens um 10 Uhr und im letzten Termine Vor- und Nachmittages einzufinden und hat der Bestbietende zu gewärtigen, daß in der letztern Tagesfahrt sothane Ländereyen ihm adjudiciret werden sollen.

Der Hr. Obristlieuten. von Eckartsberg sind gewillet, eines von ihren beyden Häusern (wovon das eine am Markte belegen, ganz neu, zwey Stockwerk hoch gebauet, mit sehr guten Zimmern, einer Pum-

pe, Waschhaus, und Scheuer versehen; Das andere auf der Ritterstrasse ganz massiv von Quadersteinen aufgeführt, worin nicht nur viele gute Zimmer, sondern woben auch Stallung, Wagenremise, ein Blumengarten, und eine Pumpe; bey beyden Häusern aber auch die Hude- und Braugerechtigkeiten befindlich) zu verkaufen. Liebhabere haben sich bey dem Herrn Eigenthümer zu melden, und billigen Kauf zu gewärtigen.

V Avertissements.

Minden. Auf Veranlassen verschiedener Liebhaber welche bey Lotteriespielen ihr Glück nicht gerne auf ein Loos setzen wollen, habe ich resolviret in der Königl. Preuß. Königsberger Classen-Lotterie, deren 1ste Classe am 1ten Aug. gezogen wird, allemahl auf 5 Loose ein Compagnie-Spiel zu etabliren, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1) Bleiben die Original-Loose in Collecteurs Verwahrung.

2) Sind die 5 Loose in 20 Theile getheilet, jeder Liebhaber kan sich auf ein oder mehrere Theile interessiren, bis die 20 Theile complet sind, und bezahlt für jeden Theil nach dem Plane so viel als für ein 4tel Loos nemlich zur Ersten Classe 6 ggr. 9 pf. und durch alle Classen 3 Rthl. 22 ggr. 6 pf. 3) Von allen auf die 5 Loose fallenden Gewinnen hat er a Proportion seines Einsatzes den Antheil zu erwarten. Deswegen die Herren Interessenten einen gedruckten Versicherungsschein erhalten, in welchen die Nummern der 5 Loose deutlich bemerkt werden.

4) Die Renovation zur folgenden Classe muß längstens 8 Tage vor jeder Ziehung bey Verlust alles Anrechts geschehen, und sohalb auf ein Loos etwas gewonnen worden, wird die Anzeige von Seiten des Collecteurs zeitig genug erfolgen. Die Plans von dieser Lotterie sind gratis auch ein Viertel-Loose zur ersten Classe dieser Lotterie für 6 ggr. 9 pf. bey mir zu haben.

Müller, Collecteur.